

# Allgemeine Versorgungsbedingungen der Gemeinde Grove

## für die Versorgung mit Wasser (AVB)

=====

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2006 folgende Allgemeine Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB) beschlossen:

### 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Versorgung mit Trink- und Betriebswasser hat die Gemeinde eine Wasserversorgungssatzung erlassen. Über diese Satzung hinaus erfolgt die Regelung des Benutzungsverhältnisses einschließlich Erhebung von Baukostenzuschüssen und Benutzungsentgelten nach vertraglichen Grundlagen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind. Insoweit findet die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980 Teil I, Anwendung.

Die AVB der Gemeinde sind Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9.12.1976 (BGBl. I. S. 3317).

### 2. Vertragsabschluss

2.1. Der Versorgungsvertrag wird mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks (Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

2.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gemeinde abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### 3. Baukostenzuschüsse

3.1 Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss dient zur Mitfinanzierung der Kosten für die Herstellung der Versorgungsleitungen.

- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich nach der Zahl der an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbstständigen Wohneinheiten entsprechend Ziffer 3.3.

Bei Zweifamilienhäusern und Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnungen, die zum Zeitpunkt der Veranlagung wie Einfamilienhäuser genutzt werden, ist der Baukostenzuschuss für die 2. Wohneinheit nicht zu erheben oder, falls die Zahlung bereits erfolgte, auf Antrag zu erstatten, sofern sich der Kostenpflichtige verpflichtet, das Amt Schwarzenbek-Land zu unterrichten, wenn die 2. Wohneinheit als selbstständige Wohnung genutzt wird und den Baukostenzuschuss für die 2. Wohneinheit dann nachzuzahlen.

- 3.3 Der Baukostenzuschuss beträgt:
- |   |               |
|---|---------------|
| für die 1. auf dem Grundstück vorhandene selbstständige Wohneinheit | 1.533,88 Euro |
| für die 2. Wohneinheit  | 766,94 Euro   |
| für jede weitere Wohneinheit  | 383,46 Euro   |

Eine Größenabstufung der Wohnungen ist nicht vorgesehen.

Der Baukostenzuschuss beträgt für unbebaute Wohngrundstücke 1.533,88 Euro (eine selbstständige Wohneinheit). Werden auf einem Wohngrundstück mehrere selbstständige Wohneinheiten errichtet, sind entsprechende Baukostenzuschüsse nach zu entrichten

#### 3.4 Vorauszahlungen

Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen bis zur Höhe des gesamten Baukostenzuschusses zu erheben, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

#### 3.5 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist der Anschlussnehmer. Anschlussnehmer ist, wer das Anschlussobjekt an das Verteilungsnetz der Gemeinde anschließen lässt bzw. hat anschließen lassen.

#### 3.6 Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht für den Baukostenzuschuss entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks ermöglichen; dabei müssen mindestens die Anlagen nach Ziffer 3.1 hergestellt sein.

#### 3.7 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird durch Rechnung festgesetzt und einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig. Ratenzahlung ist möglich.

#### 3.8 Einwendungen

Einwendungen gegen die Rechnung sind nur innerhalb eines Monats nach Vorlage der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

### 4. Hausanschluss

#### 4.1 Erstellung des Hausanschlusses (§ 14 Abs. 5 Nr. 1 Wasserversorgungssatzung)

Die Abrechnung der Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

#### 4.2 Veränderung des Hausanschlusses (§ 14 Abs. 5 Nr. 2 Wasserversorgungssatzung)

Die Abrechnung der Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

- 4.3 Die Ziffern 3.5 bis 3.8 gelten entsprechend.

## 5. Benutzungsentgelte

### 5.1 Allgemeines

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungseinrichtung Benutzungsentgelte (Benutzungspreise). Zu den Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung gehören auch die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und die Abschreibungen.

### 5.2. Höhe der Benutzungspreise

5.2.1 Der Benutzungspreis besteht aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis.

5.2.2 Der Grundpreis beträgt je Hausanschluss 4,50 Euro monatlich.

5.2.3 Der Arbeitspreis beträgt für jeden abgenommenen Kubikmeter Wasser 1,44 Euro.

### 5.3 Zahlungsverpflichtung

5.3.1 Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgelts entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks folgt.

5.3.2 Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt oder dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

### 5.4 Zahlungsverpflichtete

5.4.1 Zahlungsverpflichtet ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Entgeltschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungspreise. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

5.4.2 Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an zahlungsverpflichtet, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungspreise, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Zahlungsverpflichtete gilt dies entsprechend.

### 5.5 Fälligkeit und Zahlungsart

5.5.1 Die Benutzungspreise werden durch schriftliche Rechnung, die mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.

5.5.2 Die Benutzungspreise werden nach der Menge der Wasserabnahme und des gezahlten Grundpreises des Vorjahres vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Zahlungsverpflichtung oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Zahlungsverpflichtung oder bei einem Wechsel der Zahlungsverpflichteten wird unverzüglich die zugeführte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.

5.5.3 Die Benutzungspreise werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherige Rechnung festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, bis die neue Rechnung erteilt worden ist.

5.5.4 Bei der Neuveranlagung sind die Benutzungspreise für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von einem Monat nach Zugang der Rechnung in einer Summe zu

zahlen. Nach Beendigung der Zahlungsverpflichtung endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von einem Monat nach Zugang der Rechnung auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen. Überzahlungen werden verrechnet bzw. können auf Antrag zurückgezahlt werden.

## 6. Gemeinsame Bedingungen für Baukostenzuschüsse, Hausanschlüsse und Benutzungsentgelte

### 6.1 Umsatzsteuer

Zu allen in diesen Bedingungen festgelegten Baukostenzuschüssen, Kosten für Hausanschlüsse und Benutzungsentgelte erfolgt eine gesonderte Berechnung der Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist.

Die Umsatzsteuer wird in der jeweils festgelegten Höhe berechnet. Sie beträgt

für Baukostenzuschüsse	zurzeit 16 %
für Benutzungsentgelte	zurzeit 7 %
für Kosten der Hausanschlüsse	zurzeit 16 %.

### 6.2 Zahlungsverzug/Beitreibung

Rückständige Forderungen werden nach den Vorschriften der §§ 262 bis 284 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) "Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen" beigetrieben.

## 7. Änderungsklausel

Die AVB können geändert werden. Änderungen werden nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten und Vertragsbestandteil werden.

## 8. Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

Sind die AVB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

## 9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen treten am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen vom 21.06.2000 außer Kraft.

Grove, den 21. 12. 2006

- Bürgermeister -



Ausgehängt am:

21.12.2006

(L.S.)



*K. Wolf*

- Bürgermeister -

Abzunehmen am:

6.1.2007

Abgenommen am:

(L.S.)



*K. Wolf*

- Bürgermeister -